

**Definition Freiheitsbeschränkende Maßnahmen**

Eine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn jemand gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen bestimmten für ihn an sich zugänglichen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten. Eine Freiheitsentziehung ist die schwerste Form der Freiheitsbeschränkung. Sie liegt vor, wenn die – tatsächlich und rechtlich an sich gegebene – körperliche Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird.

**Unterbringung**

Von einer Unterbringung (i. S. v. § 1906 Abs. 1 BGB) spricht man, wenn ein Betreuer gegen seinen Willen an einen anderen Ort gebracht wird.

**Unterbringungsgesetz (UBG)**

Im Detail regeln die einzelnen Bundesländer dieses Gesetz. Es trägt unterschiedliche Namen. Anwendung findet das UBG meist in der Psychiatrie, in vielen Ländern ist das UBG als Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) geläufig.

**Fixierung**

Zur Fixierung gehören:

- **mechanische Fixierung:** Dazu gehören u.a. Bettseitenteile, eingespannte Laken, die den Ausstieg aus dem Bett erschweren oder verhindern, und Gurte.
- **medikamentöse Fixierung:** Schlafmittel und Psychopharmaka gelten dann als freiheitsbeschränkende Maßnahmen, wenn sie allein aus dem Grund verabreicht werden, einen Menschen ruhigzustellen.

**Fallbeispiel 1**

Herr D. ist dement und steht bereits unter Betreuung. Bisher lebte er mit Hilfe eines ambulanten Dienstes in seiner Wohnung. Seit einiger Zeit läuft er ständig aus dem Haus, ist desorientierter als sonst und hat bereits einen Auffahrunfall in seiner Straße verursacht, bei dem er sich selbst leicht verletzt hat. Zudem hat er den Postboten mit seinem Gehstock bedroht. Der Betreuer bestimmt unter Mitwirkung des Betreuungsgerichts, dass Herr D. in einem Heim untergebracht wird.

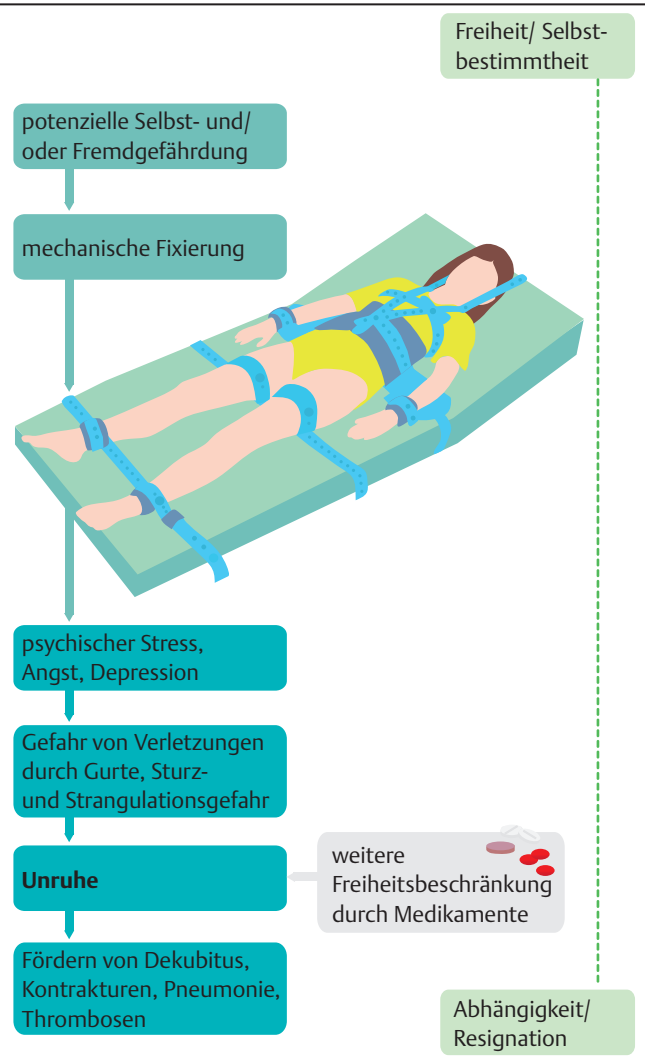
*\* Fallbeispiel fiktiv, Namen frei erfunden*

**Fallbeispiel 2**

Frau Frau L., 22 Jahre, hat erfolglos versucht, sich zu suizidieren. In der Klinik untersucht sie ein Psychiater. Er stellt eine weiter bestehende Suizidalität fest und schlägt Frau L. die Einweisung in eine geschlossene Psychiatrie vor. Frau L. lehnt den Vorschlag ab und behauptet, sie wolle sich nun nicht mehr umbringen. Der Psychiater hält die Aussage für nicht glaubhaft und fordert die Entscheidung eines Richters vom Betreuungsgericht an, der die Einweisung per Beschluss anordnet.

*\* Fallbeispiel fiktiv, Namen frei erfunden*

**Negative Auswirkungen der Fixierung**



**ARBEITSAUFGABE**

- 1 Nennen Sie die Voraussetzungen, die nach Betreuungsrecht nötig sind, damit eine Unterbringung erlaubt ist. Lesen Sie anschließend Fallbeispiel 1. Ist das Betreuungsrecht auf Herrn Diehl anwendbar? Begründen Sie Ihre Aussage.
- 2 Lesen Sie Fallbeispiel 2.
  - a. Greift hier das Betreuungsrecht oder das Unterbringungsgesetz? Begründen Sie.
  - b. Überlegen Sie, welche Gründe der Psychiater für seine Entscheidung angeben wird, Frau L. in eine geschlossene Psychiatrie einzuweisen. Schreiben Sie diese auf.
- 3 Sammeln Sie in kleinen Gruppen, was bei einer längeren Fixierung beachtet werden muss.
- 4 Recherchieren Sie, wann freiheitsbeschränkende Maßnahmen zulässig sind.



**REFLEXION**

- 1 Diskutieren Sie in der Gruppe die Vor- und Nachteile von freiheitsbeschränkende Maßnahmen z.B. in Form von Medikamenten, um Demenzkranke am Weglaufen zu hindern.
- 2 Diskutieren Sie, wie freiheitsbeschränkende Maßnahmen vermieden oder reduziert werden können.

Überprüfen Sie Ihre Lösungen mit dem Buch *I care Pflege*.